

**Sicherheit      Ordnung      Sauberkeit**

**in Kaiserslautern**

**2023**

**Sachlage, Aufgabenanalyse, bisherige Maßnahmen  
und weiterführende Handlungsoptionen**

**Verfasst von:**

**Ltd. StVDir. Rainer Wirth, Referat Recht und Ordnung  
Martina Dowidat, Stabsstelle Bildung und Ehrenamt**

# Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit Kaiserslautern 2023

## Gliederung:

1.	<u>Einleitung</u> .....	2
2.	<u>Darstellung der Sachlage</u> .....	4
2.1	Rathausvorplatz, Umgebung der Mall, Theatervorplatz, Fußgängerzone, Altstadt.....	4
2.2	Die Problematik.....	4
3.	<u>Aufgaben der Ordnungsbehörde</u> .....	5
3.1	Personelle Ausstattung und Sachmitteleinsatz.....	6
3.1.1	Einsatzzeiten/Schichtmodell.....	6
3.1.2	Ausstattung.....	8
3.2	Verstärkung mit Poolkräften.....	9
3.3	Kooperation mit einem Sicherheitsdienst.....	9
3.4	Ausbildung.....	10
3.5	Befugnisse.....	10
3.6	Grenzen der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten.....	10
3.7	Einsatzbereitschaft des Vollzugsdienstes.....	11
4.	<u>Ordnungspartnerschaft mit der Polizei</u> .....	11
5.	<u>Alkohol- und Glasverbot in der Innenstadt</u> .....	11
5.1	Rechtslage zum Alkoholverbot.....	12
5.2	Rechtslage zum Glasverbot.....	13
5.3	Zusammenfassung der Verbotslage.....	13
6.	<u>Die Videoüberwachung in der Innenstadt</u> .....	14
7.	<u>Eigenbetrieb Stadtbildpflege Kaiserslautern</u> .....	15
7.1	Bürgerbefragung.....	16
7.2	Bisherige Maßnahmen.....	17
7.3	Operative Maßnahmen der Stadtbildpflege ab 2019.....	17
7.4	Konzeptideen zum weiteren Vorgehen.....	20
8.	<u>Präventionsmaßnahmen der mobilen Jugendarbeit</u> .....	22
9.	<u>Prävention durch Bildung für nachhaltige Entwicklung „BNE“</u> .....	24
10.	<u>Arbeitskreis „Sicherheit und Sauberkeit in öffentlichen Räumen“</u> .....	24
11.	<u>Ausblick</u> .....	25
12.	<u>Fazit</u> .....	26

## 1. Einleitung

Sicherheit und Sauberkeit sind individuelle und kollektive Grundbedürfnisse der Bevölkerung. Sie beeinflussen die Lebensqualität im gesamten Stadtgebiet. Insbesondere das Gefühl und die Gewissheit, sich im unmittelbaren Wohnumfeld frei und sicher bewegen zu können, sind die Grundlage sich wohlfühlen. Sicherheit umfasst einen bedeutenden Standort- und Qualitätsfaktor in der Konkurrenz von Kommunen.

Sicherheit beschreibt nicht nur den Begriff der Kriminalitätsprävention, sondern insbesondere die subjektive Wahrnehmung hinsichtlich der freien Nutzung des öffentlichen Raumes, ohne hierbei ein unwohles Gefühl zu verspüren.

Sauberkeit geht mit dem Sicherheitsaspekt einher. Verunreinigungen und Vandalismus-Schäden sind nicht nur ein optisches Ärgernis, sondern gefährden die Lebensqualität und das Image einer jeden Kommune. Außerdem vermindert der optische Eindruck das subjektive Sicherheitsgefühl ungemein und sorgt daher für zusätzliche Unzufriedenheit in der Bevölkerung.

Handlungsbedarf besteht insbesondere dann, wenn das Problem eher zu- als abnimmt und scheinbar verwahrloste Bereiche auch Auswirkungen auf das subjektive Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger und auch der Touristen haben.

Die Sicherheitslage in Kaiserslautern ist gekennzeichnet durch eine seit Jahren gelebte Kooperation der Sicherheitsbehörden von Polizei und Ordnungsbehörde. Nicht zuletzt durch die personelle Aufstockung des Kommunalen Vollzugsdienstes in den Jahren 2018 und 2019 hat der Stadtrat signalisiert, dass sowohl das objektive, als auch das subjektive Sicherheitsgefühl der Kaiserslauterer Bürgerinnen und Bürger von großer Bedeutung sind und gestärkt werden müssen.

Aufgrund der zunehmenden Brisanz der Außenbereichsthematik, die jährlich wiederkehrend ist und auftritt, sobald das Wetter zum Verweilen außer Haus einlädt, wurde nunmehr die Erarbeitung eines Sicherheits- und Sauberkeitskonzeptes für die Kaiserslauterer Innenstadt in Angriff genommen.

**Grundsätzlich können langfristige Veränderungen allerdings nur gemeinschaftlich und durch die Kooperation aller beteiligten Sicherheitsakteure und Fachreferate erreicht werden.**

Im Rahmen des vorliegenden Sicherheits- und Sauberkeitskonzeptes für die Kaiserslauterer Innenstadt wird nun durch einen breit angelegten Beteiligungsprozess verschiedener Akteure eine langfristige, gemeinsame Vorgehensweise dokumentiert. Es gilt, Maßnahmen zu ergreifen aber auch fortzuführen und weiterzuentwickeln, die die Sauberkeit und die Aufenthaltsqualität im Bereich der Innenstadt fördern.

Bestandteil des Konzeptes ist allerdings auch, die bereits angewandte Praxis der beteiligten Fachreferate zu erläutern und so dem insbesondere in der Stadtpolitik und den sozialen Netzwerken erfolgten Aufruf nach Sicherheit und Sauberkeit objektiv und sachlich gerecht zu werden.

Vor diesem Hintergrund beinhaltet dieses Konzept zunächst die allgemeine Darstellung der Sachlage mit dem Fokus auf bestimmte Innenstadtbereiche und deren Entwicklung zu „Problem-Zonen“ in den Augen der Bevölkerung. Im Anschluss hieran wird das „Kontrollorgan Ordnungsbehörde“ analysiert und Transparenz hinsichtlich Einsatzzeiten, Befugnissen und persönlicher Schutzausrüstung gewährt. Außerdem wird die Problematik eines fehlenden Ausbildungsberufes auf Landesebene angeführt und dessen Konsequenzen erläutert.

Im nächsten Schritt wird auf die Ordnungspartnerschaft mit der Polizei eingegangen und aus einhergehenden gemeinsamen Aktionen berichtet. Im Anschluss werden die rechtlichen Rahmenbedingungen für ein allgemeines Alkohol- und Glasverbot, speziell in der Innenstadt sowie der etwaigen Möglichkeit zur Videoüberwachung öffentlicher Plätze erläutert.

Weiterhin wird dargestellt, welche Maßnahmen der Eigenbetrieb Stadtbildpflege bereits umsetzt, um eine dauerhafte Sauberkeit in der Innenstadt gewährleisten zu können sowie ein Überblick über präventive Maßnahmen der mobilen Jugendarbeit sowie der Bildung für nachhaltige Entwicklung gegeben.

Der Arbeitskreis Sicherheit, Ordnung, Sauberkeit des SiKa hat sich ebenfalls in mehreren Arbeitssitzungen mit der Thematik befasst und einen nach Themenfeldern geordneten Maßnahmenkatalog entworfen. Dieser Maßnahmenkatalog beinhaltet unterschiedliche Ansätze – auch aus den Bereichen Stadtplanung sowie Jugendarbeit – mit deren Unterstützung eine Verbesserung der Situation herbeigeführt werden soll.

Abschließend wird ein Überblick über die getroffenen Maßnahmen sowie ein Ausblick in die Zukunft gewährt.

## **2. Darstellung der Sachlage**

### **2.1**

#### **Der Rathausvorplatz, die Umgebung der Einkaufsgalerie „K in Lautern“ sowie die angrenzenden Bereiche Theatervorplatz, Altstadt, Fußgängerzone und Hauptbahnhof**

Im Herzen der Stadt liegen der Rathausvorplatz sowie die 2015 eröffnete Einkaufsmall „K in Lautern“.

In unmittelbarer Angrenzung zu diesem Innenstadtbereich sind die Fußgängerzone mit Geschäften und zahlreichen Schank- und Speisewirtschaften auch mit Außenbewirtschaftung sowie der Bereich des Pfalztheaters und die angrenzende Altstadt mit ihrer hohen Kneipendichte und weiteren Schank- und Speisewirtschaften (auch mit Außenbewirtschaftung) gelegen. In etwas weiterer Entfernung, aber fußläufig in wenigen Minuten erreichbar, befindet sich vor dem Hauptbahnhof der Guimarães-Platz mit seinem „Busbahnhof“.

Das Verweilen diverser Gruppen von Heranwachsenden und Erwachsenen und dem damit einhergehenden Verhalten, insbesondere auf dem Rathausvorplatz und rund um das „K in Lautern“, bieten Anlass zu einer genaueren Betrachtung.

### **2.2**

#### **Die Problematik**

Das maßgebliche Problem umfasst das Treffen von Jugendlichen, Heranwachsenden, aber auch Erwachsenen und Personen aus sozialen Randgruppen und den damit einhergehenden Verhaltensweisen, wie der lautstarke Betrieb von Musikanlagen z.T. aus Autos heraus, Vandalismus-Schäden, Lärm und der übermäßige Alkoholenuss sowie den daraus sich entwickelnden Pöbeleien und Handgreiflichkeiten zwischen den Teilnehmenden.

Neben den Lärmbelästigungen auch außerhalb der Nachtruhe resultieren Müllablagerungen in Form von Plastik- und Papiermüll, leeren und zerbrochenen Glasflaschen, Verpackungsmüll von Fast-Food-Restaurants, Essensresten, Zigarettensammel und unzähligen Getränkebechern. Zurück bleibt für einen Großteil der Bevölkerung ein unschöner Anblick dieser Bereiche. Ursachen für diesen Zustand dürften unter anderem die aktuell vom Stadtrat beschlossene Freisitzregelung, die 2002 eingeführte Verkürzung der Sperrzeit (Schließung der Gaststätten nur noch zwischen 05:00 Uhr und 06:00 Uhr) sowie die Änderung des Ladenschlussgesetzes in Jahr 2006 (problemloser Zugriff auf billigen Alkohol bis 22:00 Uhr) sein. Die aktuell geltende Freisitzregelung bis 23:00 bzw. 24:00 Uhr, sorgt regelmäßig für Lärmbeschwerden und hält noch mehr alkoholisierte Gäste zu später Stunde in der Innenstadt.

Diese Problematik tritt jährlich ca. von März - Oktober gehäuft und wiederkehrend auf, wobei auch ein z.T. aggressives Grundverhalten dieser Gruppen insbesondere gegenüber Uniformträgern erkennbar ist. Vor Beleidigungen gegen Vollzugskräfte wird nicht zurückgeschreckt, die Weisungen der zuständigen Behörden eher widerstrebend oder nur temporär befolgt. Ein Lerneffekt durch konsequente Sanktion ist insoweit kaum vorhanden. Selbst wenn bei Fehlverhalten entsprechende Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet werden, tritt sehr häufig kein Lerneffekt ein, da in der Regel Einspruch gegen die Verfahren eingelegt wird und dann bei Gericht teilweise mehr als 50 % der Verfahren eingestellt werden. Gleiches gilt für Strafverfahren die aufgrund von Beleidigungen und körperlichen Übergriffen gegenüber städtischem Personal eingeleitet werden, auch hier werden mehr als die Hälfte der Verfahren eingestellt und es kommt zu keinerlei Lerneffekten sondern eher zu

einer Bestätigung des Verhaltens, da keine Konsequenzen erfolgen, das Ansehen in der Gruppe aber steigt. Zu körperlichen Übergriffen auf die Mitarbeitenden der Ordnungsbehörde kommt es glücklicherweise eher selten.

Die Innenstadt-Problematik und die daraus resultierende mediale Publizierung berührt das subjektive Sicherheitsgefühl der Kaiserslauterer Bevölkerung. Es entsteht der Eindruck, die zuständigen Sicherheitsbehörden könnten die Problematik nicht in den Griff bekommen und die Bürgerinnen und Bürger fühlen sich daher von der Politik alleingelassen. Allein der zeitweise Anblick des Rathausvorplatzes und der Umgebung der Mall ist für viele Mitbürgerinnen und Mitbürger Grund genug die Meinung zu vertreten, Polizei und Ordnungsbehörde würden nicht oder nicht ausreichend präsent sein, ihre Aufgaben nicht wahrnehmen oder schlicht den Problemen ohnmächtig gegenüber stehen.

Dem wachsenden Bedürfnis nach objektiver und subjektiver Sicherheit in diesem Bereich sollen weitere Entwicklungen und Maßnahmen folgen, die über die Jahre begleitet und gesteuert werden müssen.

### **3. Aufgaben der Ordnungsbehörde**

Die Kommunalen Vollzugsdienste wurden Mitte der 90er Jahre in den rheinland-pfälzischen Städten und Gemeinden als Reaktion auf die vermeintlich zunehmenden Sicherheitsprobleme im „urbanen“ Umfeld, bei gleichzeitig schwindender Polizeipräsenz eingeführt. Im Laufe der Jahre wurde das Aufgabenspektrum des Vollzugsdienstes immer weitläufiger und vielfältiger, sodass die Aufgaben alle gesetzlich zuständigen Bereiche der Ordnungsbehörde aber auch anderer städtischer Behörden mit umfassen.

Aufgabenschwerpunkte beziehen sich in erster Linie auf ordnungsbehördliche Überwachungs- und Vollzugstätigkeiten im gesamten Stadtgebiet, die in Form von Außendienst im Wechselschichtbetrieb zu verrichten sind.

Die Aufgaben des Kommunalen Vollzugsdienstes können in drei Kategorien unterteilt werden:

1. In Routineaufträge wie Entstempelungen von Fahrzeugen, Waffenkontrollen, Aufenthaltsermittlungen bzw. Ermittlungstätigkeiten, Schülerzuführungen, oder Kontrollen von Gaststätten, Bars oder Spielhallen die aus dem Haus oder von anderen Behörden an uns herangetragen werden.
2. In gefahrgeneigte und/oder zeitkritischere Einsätze z.B. wegen Ruhestörung, Einsätze nach dem PsychKHG oder die Stellung von Durchsuchungszeugen für die Polizei, diese haben Priorität und werden vordringlich bearbeitet (Einsätze an der Mall stellen eine Besonderheit dar, aufgrund der Gefahrneigung sollen die Kolleginnen und Kollegen mit mindestens zwei Teams dort Präsenz zeigen.) und
3. in die sogenannten Daueraufträge wie z.B. Präsenzstreifen in der Fußgängerzone, in den Parks oder an der Mall werden unregelmäßig dazwischen gestreut, um keinen Gewöhnungseffekt zu bestimmten Uhrzeiten zu erzeugen.

Zudem ist die Unterstützung von Polizei und Feuerwehr bei größeren Gefahrenlagen unabdingbar.

In den folgenden Abschnitten dieses Konzeptes werden nun die Ausstattung, die Einsatzzeiten, eine Verstärkung mit Poolkräften und eine eventuelle weitere personelle Unterstützung durch einen Sicherheitsdienst und die als Projekt eingeführte City-Wacht erläutert.

### 3.1 Personelle Ausstattung und Sachmitteleinsatz

#### 3.1.1 Einsatzzeiten/ Schichtmodell

Die notwendige Anzahl der Vollzugsbediensteten im Außendienst lässt sich mit den herkömmlichen Mitteln der analytischen Stellenbemessung nur sehr schwierig ermitteln und das subjektive Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger lässt sich auch nicht in Fallzahlen ausdrücken. Aus diesem Grund können nachfolgend lediglich die bisherige Situation sowie die mit einer Aufstockung des Personals zu erwartenden Verbesserungen aufgezeigt werden. Der Kommunale Vollzugsdienst der Stadt Kaiserslautern verfügt aktuell über 24 Vollzeitstellen im Außendienst. Zuletzt wurde der Vollzugsdienst in den Jahren 2018 und 2019 von sechzehn auf 24 Außendienstmitarbeiter/innen aufgestockt.



Ab 01.04.2023 ist der Drei-Schicht-Betrieb wie folgt umgestellt worden: Während der Winterzeit sind die Kolleginnen und Kollegen durchgehend von Montag bis Samstag von 07:00 bis 02:00 Uhr Nachts im Dienst und während der Sommerzeit von 07:00 bis 03:00 Uhr. Die Dienstzeiten der einzelnen Schichten sind wie folgt geregelt:

#### Winterzeit:

- Frühschicht, Montag bis Freitag 06:45 bis 15:00 Uhr, Samstag 06:00 bis 16:30 Uhr
- Mittelschicht, Montag bis Freitag 09:30 bis 17:45 Uhr, Samstag keine
- Spätschicht, 17:45 bis 02:00 Uhr, Samstag 16:15 bis 02:00 Uhr

#### Sommerzeit:

- Frühschicht, Montag bis Freitag 06:45 bis 15:15 Uhr, Samstag 08:00 bis 17:30 Uhr
- Mittelschicht, Montag bis Freitag 10:30 bis 18:45 Uhr, Samstag keine
- Spätschicht, 18:45 bis 03:00 Uhr, Samstag 17:30 bis 03:00 Uhr

Die sieben Kolleginnen und Kollegen des Innendienstes arbeiten zeitlich versetzt durchgehend von 07:00 bis 18:00 Uhr. Sie decken die Aufgaben der Allgemeinen Bußgeldstelle, der Einsatzleitstelle ab, sind Teil der Einsatzleitung und leisten wechselweise Bereitschaftsdienst als Ansprechpartner für den Außendienst. Alle Innendienstmitarbeiterinnen und -mitarbeiter sind Beamte im 3. Einstiegsamt.

Mit Einführung des Digitalfunks gibt es einen eigenen Arbeitsplatz mit Funkanbindung und spezieller Software. Während der üblichen Dienstzeiten von 07:00 bis 18:00 Uhr wird der Arbeitsplatz durch den Innendienst, krankheitsbedingt nicht außendienstfähige Vollzugsbedienstete oder bei ungerader Besetzung des Vollzugsdienstes durch einen einsatzbereiten KVD besetzt. Eine Besetzung bis 02:00 bzw. 03:00 Uhr wäre aus Sicherheitsgründen mehr als wünschenswert, da im Fall eines Notrufs der Standort der Kolleginnen bzw. Kollegen in Not mittels der Software festgestellt werden kann. Die Vollzugsbediensteten haben die Anweisung, alle Einsätze aus Sicherheitsgründen nur im Team zu bearbeiten, wenn eine ungerade Besetzung im Dienst ist, wird damit die Leitstelle besetzt oder es wird ein Dreier-Team gebildet.

Außerhalb der Dienstzeiten des Kommunalen Vollzugsdienstes werden die Aufgaben des Kommunalen Vollzugsdienstes in Eilzuständigkeit (vgl. § 1 Abs. 8 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz) durch die Polizei übernommen.

Von den 24 Stellen sind seit dem 01.03.2023 wieder 23 besetzt.

Wie bei allen anderen Abteilungen gibt es regelmäßig weitere Ausfälle bzw. Einschränkungen die berücksichtigt werden müssen. So sind zwei Stellen mit Teilzeitkräften besetzt, ein Kollege ist aktuell in Erziehungsurlaub, ein anderer Kollege ist seit 2019 außerdienstunfähig (eine neue Stelle innerhalb der Stadtverwaltung konnte leider immer noch nicht gefunden werden, in seinem Fall gestaltet sich auch ein Einsatz in der Leitstelle als schwierig). Ein weiterer Mitarbeiter soll aufgrund eines ärztlichen Attestes keine Spätschichten mehr arbeiten. Zusätzlich waren im letzten Jahr beim Außendienst auch noch einige Langzeiterkrankungen zu verzeichnen. Hinzu kommen Probleme mit Kinderbetreuungszeiten bzw. Öffnungs- und Schließzeiten von Kindergärten und Schulen.

Aufgrund der Personalausfälle und aufgrund von anfallenden Sonderdiensten, angeordneten Überstunden im Zusammenhang mit der Mai- und Oktoberkerwe, dem Weihnachtsmarkt und weiteren städtischen Veranstaltungen sowie dem normalen Schichtdienst erarbeiten sich die Kolleginnen und Kollegen Zeitguthaben, die sie wieder durch freie Tage ausgleichen müssen. Hinzu kommen noch die Probleme im Zusammenhang mit der üblichen Reise- und Ferienzeit, während der Schönwetterphasen, in denen naturgemäß auch die Einsatzzahlen steigen. Weitere Ausfallzeiten entstehen durch Zeugenladungen bei Gericht. Die Termine finden teilweise außerhalb der Arbeitszeit (aber innerhalb der vorgeschriebenen Ruhephasen) oder im Urlaub der Kolleginnen und Kollegen statt. Hinzu kommt noch die Teilnahme einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Verwaltungslehrgängen. Diese dienen der Weiterqualifikation und damit einer Anschlussverwendung bei Außerdienstunfähigkeit.

Ziel ist es aktuell immer mindestens 4 Vollzugsbedienstete (2 Teams) einer Schicht im Dienst zu haben. Aufgrund der oben geschilderten Probleme gestaltet sich die Dienstplanung aber zunehmend problematisch. Teilweise bestehen spezielle Dienstpläne um allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gerecht zu werden und dennoch Personal im Dienst zu halten bzw. zu haben. Zur Eigensicherung der Mitarbeiter/innen des Präsenzdienstes werden die Streifengänge regelmäßig im Rahmen von Doppelstreifen wahrgenommen.

Mit der Mindestbesetzung von vier Personen je Schicht, ist der Kommunale Vollzugsdienst nur in der Zeit, in der sich die Früh- und die Mittelschicht überlappen in der Lage alle Aufgabenkategorien gleichzeitig abzuarbeiten. Wenn nur Früh- oder Spätschicht im Dienst sind, schaffen das die Kolleginnen und Kollegen in der Regel nicht. Dies wird sich künftig noch schwieriger gestalten, da angestrebt wird, für alle Vollzugsbeamtinnen und -beamten die Innendienstkolleginnen und -kollegen regelmäßiges Einsatztraining, Dienstsport sowie Fortbildungsprogramme anzubieten, was wiederum die Präsenz in der Öffentlichkeit erschweren wird. Durch regelmäßige Fortbildung sowie regelmäßiger Training und Sport sollen die Kolleginnen und Kollegen in die Lage versetzt werden, jederzeit sicher und souverän im Sinne der Behörde und der Bürgerinnen und Bürger tätig zu werden.

Schaut man sich die Anwesenheitsstatistik an, wird deutlich, dass sich leider oft nur die Mindestbesetzung im Dienst befindet oder sogar noch weniger Personal.

Aufgrund der dargelegten Umstände wird es für erforderlich gehalten, mehr Personal zur Verfügung zu stellen, da nur dann regelmäßig auch Präsenz in der Öffentlichkeit gezeigt werden kann, ohne dass die Routineaufträge liegen bleiben oder die Präsenzstreife aufgrund von gefahrgeneigten und/oder zeitkritischen Aufträgen unterbrochen bzw. abgebrochen werden müssen.

Eine Personalmehrung um sechs weitere Vollzeitäquivalenzstellen (je Schicht ein Team) wird daher als notwendig angesehen. Die zusätzlichen Kräfte könnten dann permanent für die Präsenzstreifen eingesetzt und so der Bevölkerung auch mehr Sicherheit vermittelt werden.

Auf Nachfrage bei Referat Personal wurde mitgeteilt, dass je zusätzlicher Stelle im Kommunalen Vollzugsdienst für eine/n Angestellte/n in Entgeltgruppe 9a TVöD mit jährlichen Kosten von etwa 64.000,- € und für einen Beamten in der Besoldungsstufe A 9S mit etwa 54.000,- € (ohne die Pensionsansprüche zu berücksichtigen) gerechnet werden muss. Neben den Personalkosten würden dann noch Kosten für die persönliche Schutzausrüstung, Spinde und Rollcontainer entstehen.

Mehr Kommunale Vollzugsbedienstete auf der Straße bedeuten in der Regel aber auch mehr Bußgeldverfahren und damit auch mehr Einnahmen, so dass ein Teil der Kosten refinanziert würde.

Eine zusätzliche Stelle im Innendienst wurde bereits im Jahr 2021 beantragt. Sie ist erforderlich durch die Änderung des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) im Zusammenhang mit dem § 26 Gefahrenvorsorge und Gefahrenabwehr bei öffentlichen Veranstaltungen unter freiem Himmel sowie der Mehrung der Ordnungswidrigkeitsverfahren die aus der Personalmehrung in den Jahren 2018 und 2019 resultierte.

### **3.1.2 Ausstattung**

Für den täglichen Dienstbetrieb stehen dem Kommunalen Vollzugsdienst sieben Streifenfahrzeuge mit entsprechender Kennzeichnung zur Verfügung.

In den Fahrzeugen wird jeweils ein Tablet mitgeführt über diese Tablets werden Aufträge bzw. Einsätze zugeteilt, erfasst oder bearbeitet. Die Erreichbarkeit des Präsenzdienstes erfolgt während der normalen Dienstzeiten über die, mit Einführung des Digitalfunks eingerichtete Leitstelle. Diese wird durch den Innendienst aber auch durch freies Personal (dritter Mann normal nur Doppelstreifen) besetzt. Im Spätdienst wird die Leitstelle je nach Personalstärke auch durch freies Personal besetzt. Die Erreichbarkeit ist aber auch über ein Spätschichthandy, welches eines der Teams mitführt, gewährleistet. Durch die Leitstelle oder die Streife mit dem Spätschichthandy werden die ordnungsbehördlichen Beschwerden und Einsätze an die Mitarbeiter/innen des Präsenzdienstes weitergeleitet. Über die Leitstelle oder den Innendienst (Bußgeldstelle) können Meldedaten, PKW-Kennzeichen Personen- oder Grundstücksdaten sowie weitere Informationen abgefragt bzw. recherchiert werden.

Alle Mitarbeitenden sind einheitlich in Anlehnung an die Polizeiuniform ausgestattet. Zur Schutzausrüstung gehören personalisierte stich- und schusssichere Westen, schnittfeste Handschuhe, Taschenlampen, Handfesseln, Schlagstock (Fußfesseln sind zusätzlich auf den Fahrzeugen verlastet) sowie Reizstoffsprüherät (vgl. auch § 5 Landesverordnung über die kommunalen Vollzugsbeamtinnen und kommunalen Vollzugsbeamten sowie die Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamten). Zur individuellen und Kommunikation verfügt jeder Mitarbeiter über ein Diensthandy und ein Digitalfunkgerät. Hierdurch ist auch die Kommunikation mit der Einsatzleitung und unter den Teams sichergestellt. Über eine spezielle Funktion der Funkgeräte können Notrufe an die Leitstelle abgesetzt werden, die dann den Standort der Streife ermitteln kann.

Der Anschluss der örtlichen Ordnungsbehörden an den BOS-Funk (Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben) ist aktuell in Rheinland-Pfalz noch nicht vorgesehen, befindet sich aber nach dem hiesigen Kenntnisstand derzeit in der Prüfung seitens des Landes.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die zuvor genannte (erlaubte) persönliche Ausrüstung aus hiesiger Sicht zur Wahrnehmung des regulären Dienstbetriebes



grundsätzlich geeignet ist. Eine Erweiterung der Ausstattung mit BOS-Funk, Blaulicht und Sondersignal und Bodycam sollte aber gerade in den fünf großen kreisfreien Städten im Zuge der Professionalisierung des Vollzugsdienstes, der sukzessiven Übertragung weiterer Aufgaben, der teilweise extrem aggressiven Reaktionen von Bürgern ebenfalls zur Ausstattung gehören. Auch die Ausstattung mit Tasern sollte weiter diskutiert werden, da Reizgassprühgeräte als Distanzabwehrwaffe je nach Einsatzsituation nicht wirksam bzw. geeignet sind um Übergriffe abzuwehren.

### **3.2**

#### **Verstärkung mit Poolkräften**

Als Poolkräfte werden Vollzugsbeamte aus anderen Kommunen bezeichnet, die als geringfügig Beschäftigte verpflichtet werden. Eine Verstärkung des Kommunalen Vollzugsdienstes durch Poolkräfte erfolgt in der Regel temporär (bei Großveranstaltungen) und mit vordefiniertem Einsatzbereich, z.B. während des Altstadtfestes). Problematisch sind in diesem Zusammenhang die fehlende Ortskenntnis, sowie teilweise eine abweichende persönliche Ausrüstung zum städtischen Vollzugsdienst.

### **3.3**

#### **Eventuelle Kooperation mit einem Sicherheitsdienst**

Gemäß Art. 34 Abs. 4 GG ist die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben grundsätzlich Angehörigen des öffentlichen Dienstes vorbehalten. Zu unterscheiden sind die hoheitlichen Aufgaben, die ausschließlich vom Staat ausgeführt werden dürfen, oder aber die sonstigen öffentlichen Aufgaben, die im Interesse der Gesellschaft liegen und privatisiert werden können.

Die Grenze der Privatisierung ist in Abhängigkeit von der Eingriffsintensität in die Rechte der Bürgerinnen und Bürger zu sehen. Je intensiver in die Grundrechte des Bürgers eingegriffen wird, umso weniger kommt eine Privatisierung der Aufgaben in Betracht.

Vorliegend käme daher eine Unterstützung des Vollzugsdienstes durch einen Sicherheitsdienst nicht in Betracht, denn auch im staatlichen Auftrag dürfen sich Angehörige privater Sicherheitsdienste nicht wie Mitarbeitende der Ordnungsbehörde oder Polizeibeamte verhalten. Sie besitzen keine ordnungsbehördlichen Handlungsvollmachten und können daher bei Streifengängen im öffentlichen Raum nur als Melder von Gefahrenlagen fungieren. Sanktioniert werden darf ein etwaiger Verstoß nur durch Mitarbeitende der Ordnungsbehörde oder der Polizei.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass eine personelle Unterstützung des Vollzugsdienstes durch einen privaten Sicherheitsdienst das subjektive Sicherheitsgefühl der Mitbürgerinnen und Mitbürger eventuell fördern kann, wobei klarzustellen ist, dass der grundsätzlichen Problematik zwar entgegengewirkt, diese aber nicht dadurch behoben werden kann.

Zielführender ist eine ausreichende personelle Aufstockung des kommunalen Vollzugsdienstes, um regelmäßiger Kontrollen durchführen zu können, an bekannten Brennpunkten Präsenz zu zeigen, häufiger Sonderaktionen mit anderen Behörden wie z.B. Polizei, Zoll, der Lebensmittelkontrolle etc. zu planen und durchzuführen oder regelmäßiger auch mit Zivilstreifen zu agieren.

### **3.4 Ausbildung**

Voraussetzung für qualifiziertes Vollzugspersonal sollte die Schaffung eines eigenen Ausbildungsberufes sein. Verbindliche Ausbildungsstrukturen oder landeseinheitliche Standards sind in Rheinland-Pfalz nicht vorhanden. Die Ausbildung wird von den jeweiligen einstellenden Kommunen selbstbestimmt wahrgenommen.

Einen besonderen Weg haben etliche kreisfreien und große kreisangehörigen Städte und Landkreise bei der Ausbildung ihres Kommunalen Vollzugsdienstes beschritten. Die Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten wird mit Schwerpunkt Ordnungsrecht in den fachpraktischen Abschnitten angeboten. Nach der Ausbildung werden die Absolventen im Kommunalen Vollzugsdienst der Ordnungsbehörde in Uniform auf der Straße eingesetzt.

Der Vorteil dieser Struktur besteht in der uneingeschränkten Verwendbarkeit der Angestellten in der gesamten Stadtverwaltung. Der Nachteil ist, dass eine Bindung an die Ordnungsbehörde weder tarif- noch beamtenrechtlich in Frage kommt und rechtswidrig wäre.

Dem Verwaltungsfachangestellten obliegt demnach die Möglichkeit, nach bestandener Ausbildung auch in anderen Bereichen der öffentlichen Verwaltung eingesetzt zu werden.

Die Schaffung eines einheitlichen Ausbildungsberufes für den kommunalen Vollzugsdienst auf Landesebene ist somit zwingend erforderlich.

### **3.5 Befugnisse**

Polizei und Ordnungsbehörde haben unter Beachtung des Rechtsstaatsprinzips nahezu die gleichen Eingriffsmöglichkeiten in die Grundrechte von Bürgern. Problematisch wird es aber immer dann, wenn das Thema Anordnung des Sofortvollzugs betroffen ist. Wir als Ordnungsbehörde müssen den Sofortvollzug nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO schriftlich anordnen und begründen, dies gilt nicht für Anordnungen von Polizeivollzugsbeamten (vgl. § 80 Abs. 2 Nr. 2 VwGO).

In der Praxis bedeutet das, um als Vollzugsbeamter einen Platzverweis (z.B. wegen ungebührlichen Verhaltens) durchsetzen zu können, muss sobald der Störer der Maßnahme nicht nachkommt und mündlich Widerspruch einlegt, die Polizei hinzu gezogen werden. Diese muss dann den Sofortvollzug der Maßnahme anordnen bzw. unser Vorgehen bestätigen. Durch diese Regelung, deren Änderung seit Jahren durch die kommunalen Spitzenverbände gefordert wird, wird die Akzeptanz des Kommunalen Vollzugsdienstes gegenüber der Bevölkerung permanent untergraben.

### **3.6 Grenzen der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten**

Grundsätzlich muss allerdings erwähnt werden, dass eine bloße Aufstockung des Personals nicht dazu führt, dass alle vorliegenden Ordnungswidrigkeiten sanktioniert werden können. Grund hierfür ist die bauliche Ausgestaltung des Innenstadtbereichs. Einerseits ergreifen die Täter unmittelbar nach Sichtung der Sicherheitskräfte die Flucht in alle Richtungen. In den meisten Fällen gelingt ihnen dies, da die Fläche ja nicht eingefriedet ist. Andererseits ist der Innenstadtbereich an schönen Sommerabenden dermaßen von Menschen besucht, dass sich die Einsatzkräfte nur Schritt für Schritt durch die einzelnen Gruppen arbeiten können.

Unabhängig von alledem muss zudem eine vorliegende Ordnungswidrigkeit erst einmal festgestellt und nachgewiesen werden können. Die Feststellung der Ordnungswidrigkeit ist

von vielen Faktoren abhängig. Diese können nur dann geahndet werden, wenn die Ordnungswidrigkeit (beispielsweise das Wegwerfen von Müll) beobachtet wird und eindeutig ist, wer die Tat begangen hat. Festgestellte Verstöße werden unmittelbar durch Verwarnungs- oder Bußgelder geahndet.

### **3.7 Einsatzbereitschaft des Vollzugsdienstes**

Die operativen Maßnahmen zur Stärkung des Sicherheitsgefühls in der Innenstadt stellen sich zusammengefasst wie folgt dar:

1. Ausweitung der Schichten im Spätdienst bis 01:00 Uhr bzw. 03:00 Uhr am Morgen
2. Verfügbarkeit einer telefonischen Erreichbarkeit des Vollzugsdienstes für die Bürger bei konkreten Beschwerden
3. Die Durchführung regelmäßiger Schwerpunktaktionen in der Innenstadt gemeinsam mit Polizei und ggf. Militärpolizei
4. Häufigere Scherpunktaktionen gegenüber potentiell unzuverlässigen Gewerbetreibenden mit dem Jugendamt, dem Zoll, der Gewerbeaufsicht oder unseren Lebensmittelkontrolleuren

An dieser Stelle darf noch einmal darauf hingewiesen werden, dass seitens der Ordnungsbehörde eine konsequente Vorgehensweise zur Bekämpfung der Innenstadt-Problematik avisiert ist. Insbesondere in den Sommermonaten steht die Innenstadt verstärkt im Fokus der Gefahrenabwehr und wird regelmäßig im Rahmen der personellen Möglichkeiten kontrolliert.

Durch die Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Stadt Kaiserslautern und der damit einhergehenden Sanktionsmöglichkeit u.a. eines bestimmten Verhaltens auf Straßen und Anlagen ist zudem ein weiteres Instrument, basierend auf einer rechtlichen Gesetzesgrundlage, für die Kontrollinstanz geschaffen worden.

Sollte in den nächsten Jahren eine Rechtsgrundlage für die Videoüberwachung auf öffentlichen Plätzen sowie dem Alkohol- und Glasverbot geschaffen werden, sollte eine erneut Prüfung zur etwaigen Umsetzung im Bereich der problematischen Bereiche in der Innenstadt stattfinden.

## **4. Ordnungspartnerschaft mit der Polizei**

Bereits seit Jahren besteht mit dem Polizeipräsidium Westpfalz in Kaiserslautern eine gelebte Ordnungspartnerschaft, welche bis heute aufrechterhalten wird.

Ziel der Ordnungspartnerschaft ist es, den Schulterschluss zwischen Polizei und Ordnungsbehörde in der Öffentlichkeit zu dokumentieren und operativ verstärkt in der Innenstadt, aber auch anlassbezogen gemeinsam aufzutreten.

Im Rahmen der Ordnungspartnerschaft finden wöchentlich an Wochenenden gemeinsame Streifengänge mit der sogenannten Flex-Streife der Polizeiinspektion 1 Kaiserslautern und unter Beteiligung der US-Militärpolizei statt.

Das ganze Jahr über erfolgen in unregelmäßigen Abständen weitere Schwerpunktaktionen, wie z.B. Jugendschutzkontrollen unter Beteiligung Haus des Jugendrechts.

Auch außerhalb von der gemeinsamen Ordnungspartnerschaft sind Einsatzkräfte des Polizeipräsidiums Westpfalz regelmäßig im Stadtgebiet im Einsatz.

Einsätze, die in den Zuständigkeitsbereich der Ordnungsbehörde fallen, aber dennoch bei der Polizei eingehen werden unmittelbar weitergegeben. Umgekehrt meldet die Ordnungsbehörde Sachverhalte die nicht in ihrer Zuständigkeit liegen an die Polizei.

Diese Form der Zusammenarbeit ist unabdinglich und hat sich bewährt, um das subjektive und objektive Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger stärken zu können.

## **5. Alkohol- und Glasverbot in der Innenstadt**

Der Alkoholkonsum und die damit einhergehenden Verunreinigungen haben in der Öffentlichkeit in den vergangenen Jahren so stark zugenommen, dass die Kommunen im Interesse ihrer Bürger dagegen vorgehen wollen. Die Möglichkeit, ein lokales Alkohol- und Glasverbot für den Innenstadtbereich zu erlassen, wurde bereits durch die Ordnungsbehörde geprüft. Auch wenn diese Variante naheliegend erscheint, um die Problematik der Verunreinigung langfristig bewältigen zu können, ist dies rechtlich betrachtet keine gesicherte Vorgehensweise diesem Problem vorbeugend begegnen zu können.

### **5.1**

#### **Rechtsslage zum Alkoholverbot**

Hintergrund ist, dass (auch der öffentliche) Alkoholkonsum durch Art. 2 Abs. 1 GG (Allgemeine Handlungsfreiheit) geschützt ist. Darin heißt es: Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Dies bedeutet, dass einzelne Rechtsverletzungen gegenüber anderen oder einzelnen Verstößen gegen die verfassungsmäßige Ordnung nachgewiesenermaßen vorliegen müssen, um die allgemeine Handlungsfreiheit einschränken zu können. Ein pauschales, vorbeugendes Verbot wäre rechtswidrig.

In der Vergangenheit gab es bereits Rechtsprechungen zu anderen Kommunen, deren derartige Verbote gerichtlich aufgehoben wurden. Beispielhaft seien Städte wie Freiburg und Marburg genannt, deren Verbote vom VGH Baden-Württemberg (Urt. v. 28.7.2009 - 1 S 2200/08 -) bzw. vom OVG Magdeburg (Urt. v. 17.03.2010 - 3 K 319/09 -) aufgehoben wurden. Gleiches gilt für die Stadt Forst. Hier hat das OVG Berlin-Brandenburg (Urt. v. 14.07.2017 - 15.0.9-001/002 -) entschieden, dass eine Verordnung der Stadt Forst, mit welcher Alkoholkonsum an bestimmten Plätzen nahe eines Einkaufszentrums generell verboten wird, rechtswidrig ist. Es fehle an der nötigen abstrakten Gefahr, die es rechtfertige, jeden (auch sich gänzlich harmlos verhaltenden) Personen zu untersagen, in diesem Bereich Alkohol zu konsumieren.

Anzumerken sei, dass die Stadt Kaiserslautern derzeit über ein zeitlich begrenztes Alkoholverbot im öffentlichen Raum um den Rathausvorplatz und die Mall verfügt, trotz der o.g. Einschätzung. Insoweit ist anzumerken, dass gegen diese Vorschrift schlichtweg noch keine Klage erhoben worden ist.

Aufgrund der zunehmenden Störfälle durch Alkoholisierung, die im öffentlichen Raum stattfinden, ist ohne Frage eine Ermächtigungsgrundlage für kommunale Alkoholverbote dringend notwendig, indes vorhanden ist eine solche momentan allerdings noch nicht.

## **5.2 Rechtsslage zum Glasverbot**

Ähnlich wie bei dem Alkoholverbot im öffentlichen Raum verhält es sich mit einem grundsätzlichen Glasverbot im öffentlichen Raum. Auch im vorliegenden Verbot liegt ein Grundrechtseingriff gemäß Art. 2 Abs. 1 GG vor.

Die derzeitige Sach- und Rechtsslage lässt die Möglichkeit zu, in begründeten Ausnahmefällen bei der Durchführung von Großveranstaltungen in einem zeitlich und örtlich begrenzten (Zeit)Raum ein Glasverbot per Allgemeinverfügung zu erlassen (OVG NRW, 09.02.2012 - 5 A 2375/10 -, Glasverbot Kölner Karneval).

Grundsätzlich ist es allerdings so, dass nicht jede Großveranstaltung ein Glasverbot rechtfertigt. Es sind stets die konkreten örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen (VGH Baden-Württemberg, 26.07.2012 - 1 S 2603/11 -).

Um ein zeitlich und räumlich beschränktes Glasbenutzungsverbot bei Großveranstaltungen rechtssicher begründen zu können, ist es zwingend erforderlich, die Geschehnisse und Erfahrungen der Vergangenheit im Zusammenhang mit der Benutzung von Glasbehältnissen durch die Stadtverwaltung genauestens zu dokumentieren. Ein grundsätzliches Glasverbot für den öffentlichen Raum gibt die derzeitige Rechtsslage nicht her. Grund hierfür ist, dass die konkrete Gefahrenlage dadurch in Frage gestellt wird, dass das Mitführen und Benutzen von Glasbehältnissen im Freien für sich genommen ebenso wie ihre Abgabe durch Einzelhändler üblicherweise keine Gefahrenlage begründet und gesellschaftlich akzeptiert ist.

Der Gefahrenverdacht ist nicht alleine durch das Mitführen und Benutzen von Glasbehältnissen bestätigt. Allerdings ist hierbei die überschrittene Gefahrenschwelle zu beachten, die erfüllt ist, sobald weitere Verursachungsbeiträge hinzukommen wie beispielsweise das ordnungswidrige Entsorgen der Behältnisse oder unzulässiges Liegenlassen. Problematisch ist allerdings, dass dies nicht für die Mehrzahl der sich korrekt verhaltenden Menschen ohne weiteres angenommen werden kann.

Das Glasverbot muss außerdem dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Diese würde im vorliegenden Sachverhalt daran scheitern, dass ein Glasverbot nur Mittel der Wahl sein kann, wenn massenhaft herumliegendes Glas nicht durch zusätzliche Abfallentsorgungs- und Reinigungsmaßnahmen verhindert werden kann.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die aktuelle Rechtsslage sich ausschließlich auf Glasverbote bei Großveranstaltungen (zeitlich und räumlich begrenzt) bezieht. Auch hier ist wichtig zu erwähnen, dass nicht für jede Großveranstaltung ein Glasverbot angeordnet werden kann.

Aufgrund der hohen Ansprüche an ein zeitlich und räumlich begrenztes Glasverbot bei Großveranstaltungen kann der Rückschluss gezogen werden, dass ein solches für einen Innenstadtbereich ohne fehlenden Veranstaltungsbezug als rechtswidrig einzuschätzen ist.

## **5.3 Zusammenfassung der Verbotslage**

Auch das Bundesverwaltungsgericht verkennt nicht, dass die sich häufenden Alkoholexzesse gerade unter jungen Menschen ein gesellschaftliches Problem darstellen, denen auf verschiedenen Wegen begegnet werden muss.

Es kann daher auch im Bereich der Gefahrenvorsorge ein Bedürfnis bestehen, zum Schutz der etwa gefährdeten Rechtsgüter, namentlich hochrangiger Rechtsgüter wie Leben und körperlicher Unversehrtheit von Menschen, Freiheitseinschränkungen anzuordnen. Dies

setzt aber eine Risikobewertung voraus, zu der nur der Gesetzgeber berufen ist. Nur er ist befugt, unter Abwägung der widerstreitenden Interessen und unter Beachtung grundrechtlicher Vorgaben die Rechtsgrundlagen für abstrakt-generelle Grundeingriffe zu schaffen, mit denen an einzelnen Brennpunkten Risiken vermindert werden sollen.

Eine derart weitreichende Bewertungs- und Entscheidungskompetenz steht der örtlichen Ordnungsbehörde nicht zu (vgl. BVerwG, Az.: 6 CN 8.01, Urteil vom 03.07.2002).

## **6. Die Videoüberwachung in der Innenstadt**

Regelmäßig kommt die Frage auf, ob die Videoüberwachung diverser Plätze im Stadtgebiet nicht sinnvoll sei. Einerseits erwünscht man sich hiervon einen gewissen Abschreckungseffekt, andererseits erhofft man sich eine vereinfachte Strafverfolgung.

Das im Grundgesetz verankerte Recht der Bürgerinnen und Bürger auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Abs. 1 i.V.m. Artikel 1 Abs. 1 GG) beinhaltet nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts das Recht des Einzelnen, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden, und daher grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung persönlicher Daten zu bestimmen (Urt. v. 15.12.2003 - 1 BvR 209/03 -).

Eine ausdrückliche Regelung der Videoüberwachung durch öffentliche Stellen ist zunächst in § 21 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) festgeschrieben.

Dieses Gesetz gilt gem. § 2 LDSG für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Behörden, die Organe der Rechtspflege, die sonstigen öffentlich-rechtlich organisierten Einrichtungen des Landes, die kommunalen Gebietskörperschaften, die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und die Vereinigungen der in den Nummern 1 bis 5 genannten Stellen ungeachtet ihrer Rechtsform (öffentliche Stellen). Das LDSG geht insoweit dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) vor. Die Verarbeitung personenbezogener Daten mit Hilfe von optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist zulässig, wenn dies zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, zur Wahrnehmung des Hausrechts oder sonst zum Schutz des Eigentums oder Besitzes oder zur Kontrolle von Zugangsberechtigungen erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen entgegenstehen. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist nur zulässig, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder zur Verfolgung von Straftaten erforderlich oder dies gesetzlich geregelt ist.

Für eine Videoüberwachung zu präventiven Zwecken der Gefahrenabwehr in öffentlich zugänglichen Räumen eröffnet das rheinland-pfälzische Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetz (POG) speziell für die Ordnungsbehörden und die Polizei eine Sonderregelung.

Nach § 30 Abs. 1 Satz 1 POG können die allgemeinen Ordnungsbehörden und die Polizei personenbezogene Daten in öffentlich zugänglichen Räumen durch den offenen Einsatz technischer Mittel zur Bildübertragung (Monitoring) erheben, soweit dies im Einzelfall zur Erfüllung einer Aufgabe nach § 1 Abs. 1 Satz 1 (*die allgemeinen Ordnungsbehörden und die Polizei haben die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren*) und 3 (*die Polizei hat im Rahmen der Gefahrenabwehr auch Straftaten zu verhüten (vorbeugende Bekämpfung von Straftaten)*) und Abs. 2 und 5 erforderlich ist.

§ 30 Abs. 1 Satz 2 POG erlaubt eine Bildaufzeichnung, soweit dies im Einzelfall

- zur Abwehr einer Gefahr
- zum Schutz gefährdeter öffentlicher Anlagen oder Einrichtungen,

- zur Abwehr von Gefahren durch den Straßenverkehr oder
- zur Wahrnehmung von durch andere Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

Die jeweilige Formulierung „im Einzelfall“ schließt aus, dass der Betrieb einer Videoanlage dauerhaft und großräumig, sondern regelmäßig nur anlassbezogen sowie zeitlich und örtlich begrenzt durchgeführt werden kann. Dabei kann diese Maßnahme nur solange vorgenommen werden, wie dies zur Abwehr der konkreten Gefahr erforderlich ist oder die Gefährdungslage weiter fortbesteht. Eine konkrete Gefahr in diesem Sinn liegt grundsätzlich nur dann vor, wenn Vorkommnisse in der Vergangenheit die Annahme rechtfertigen, dass auch zukünftig mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten sind. Dies kann beim Vorliegen einer Dauergefahr oder einer anhaltenden Gefährdung umfassen, dass auch in begründeten Einzelfällen Maßnahmen über einen längeren Zeitraum durchgeführt werden können. Jedoch wird dabei regelmäßig zu überprüfen sein, ob die ursprünglich gegebenen Anordnungsvoraussetzungen auch weiterhin noch vorliegen.

In diesem Zusammenhang ist aber entscheidend darauf hinzuweisen, dass allein die Polizei berechtigt ist, entsprechende Maßnahmen durchzuführen, wenn der Zweck der geplanten gefahrenabwehrrechtlichen Videoaufzeichnung die Verhütung und Aufklärung von Straftaten dienen soll. Die Polizei könnte Videoaufzeichnungen entweder zur Abwehr einer konkret drohenden Straftat auf § 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 POG oder im Vorfeld konkreter Gefahren an Kriminalitätsschwerpunkten auf § 30 Abs. 3 POG stützen. Ob weitere Straftaten drohen, bedürfte einer validen Gefahrenprognose durch die Polizei, gestützt etwa auf die Anzahl vorliegender Sachbeschädigungen.

Den Ordnungsbehörden verbleibt eine Befugnis zur Anfertigung von Videoaufzeichnungen nur dann, wenn es um die Abwehr sonstiger, also nicht in der Begehung von Straftaten bestehender (konkreter) Gefahrenlagen geht. Dies wäre der Fall, wenn es um die Abwehr von Gefahren geht, die in der Begehung einer Ordnungswidrigkeit liegen. Zudem müsste eine Videoüberwachung dann auch verhältnismäßig sein. Das dürfte im Hinblick auf Ordnungswidrigkeiten kaum gegeben sein, da vorrangig mildere Mittel in Frage kommen. Müllablagerungen und Ruhestörungen etwa sind keine Straftaten.

Im Vorfeld müssen demnach alle anderen verfügbaren Mittel, welche den gleichen Zweck erfüllen könnten, versagt haben. Die Videoüberwachung der Innenstadt ist daher nach hiesiger Rechtsauffassung derzeit unzulässig.

Durch eine solche würde dieser Bereich, welcher grundsätzlich zur Entfaltung der sozialen Kommunikation dient, zahlreiche Bürgerinnen und Bürger unter Generalverdacht stellen, obwohl sie in keiner Beziehung zu einem etwaigen Fehlverhalten Einzelner stehen. Trotz allem Ärger müssen sich Bürgerinnen und Bürger im öffentlichen Raum frei bewegen können, ohne Gegenstand einer behördlichen Videobeobachtung zu werden.

Im Einzelfall nach § 30 Abs. 1 Satz 2 POG erlaubte Videoaufzeichnungen konnten bisher zur Überwachung der Verkehrslenkung an Spieltagen des FCK, im Rahmen des Weihnachtsmarktes und zur Überwachung der Besucherströme bei Kerwe und Altstadtfest durchgeführt werden.

## 7. Eigenbetrieb Stadtbildpflege Kaiserslautern

### 7.1 Bürgerbefragung

Im Juli 2017 hatte die Stadtbildpflege Kaiserslautern eine repräsentative Befragung von Privathaushalten zur Zufriedenheit mit der Entsorgung und Stadtreinigung, Leistungsbedarf und Erwartungen durchführen lassen (400 Befragte). In der Studie zeigten sich zwei Drittel der Befragten zufrieden mit der Stadtsauberkeit insgesamt. Eher unzufrieden waren hingegen nur fünf Prozent. Bei einer differenzierten Auswertung wurde die Sauberkeit in der Kernstadt und Fußgängerzone etwas kritischer gesehen (siehe Abb.). Im Benchmarking mit anderen Kommunen lag die Zufriedenheit vergleichsweise durchschnittlich. Die Sauberkeit lag aber deutlich über dem Benchmarkmittel. Die Zufriedenheit von Kernstadt / Fußgängerzone und Wohngegend war vergleichsweise durchschnittlich. Immerhin waren 53 Prozent der Befragten zufrieden mit der Sauberkeit in der Kernstadt / Fußgängerzone und nur 8 Prozent unzufrieden.

### 7.2 Bisherige Maßnahmen der Stadtbildpflege Kaiserslautern

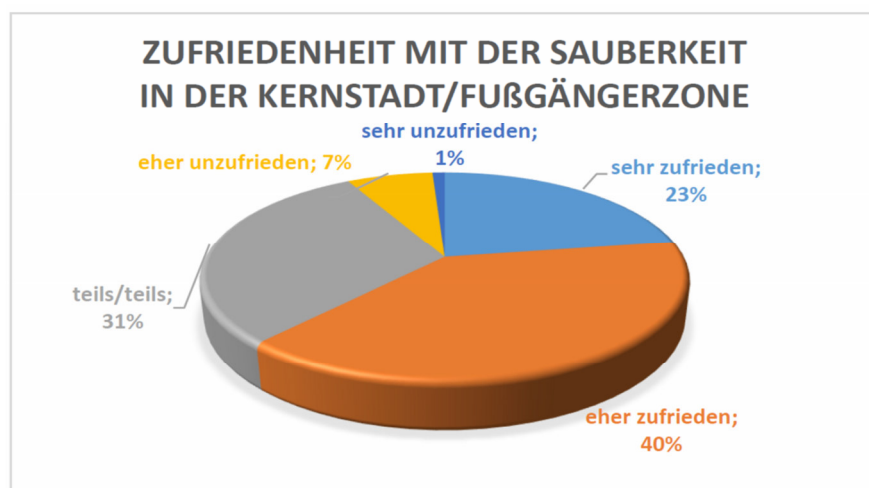


Abb. 1: Bürgerbefragung 2017 zur Frage „Wie zufrieden sind Sie mit der Sauberkeit in der Kernstadt/Fußgängerzone?“

Folgende Maßnahmen wurden von der SK/ASK in den Jahren 2015 bis 2019 durchgeführt um die Stadtsauberkeit zu verbessern.

#### 2015 Team Kernstadt Kümmerer

Kümmerer mit eigener Arbeitsgruppe, die täglich die Kernstadt / Fußgängerzone zusätzlich reinigen; verstärkte Präsenz

#### 2015 Installation von Presshaien (8 Stück)

Mittels einer Presse wird der Inhalt des Abfallbehälters komprimiert; muss weniger häufig geleert werden; Tourenoptimierung

#### 2016 Austausch Abfallbehälter Kernstadt von 70 Liter- auf 110 Liter-Behälter (25 Stück)

Positive Auswirkung auf Leerungshäufigkeit und Tourenplanung

#### seit 2016 Lautrer Kehrwoche

Öffentlichkeitswirksame Aktionswoche gegen Littering; findet jährlich statt

#### 2017 Müllverdichter



- Fahrzeug zur Abfallbehälterleerung; optimiert durch Müllverpressung die Tourenplanung
- 2017 Elektr. Betriebener Leichtmüllsauger
  - Unterstützt das Team Kernstadt; saugt Zigarettenkippen u.ä. auf
- 2017 Abfallmanagement
  - 14 Abfallbehälter in der Kernstadt melden Füllgrad; Reduktion der Leerungshäufigkeit; bessere Tourenplanung
- 2018 Qualitätsmanagement
  - Beurteilung und Einstufung des öffentlichen Verkehrsraums inkl. Grünflächen hinsichtlich Sauberkeit und Zustand; Dokumentation als Grundlagen für Maßnahmen zur weiteren Qualitätssteigerung

### 7.3

#### Operative Maßnahmen der SK ab 2019

Im Bereich Straßenreinigung wurde für 2019 ein weiteres Konzept zur Verdichtung der Behälteranzahl in der Innenstadt erarbeitet (zusätzlicher Bedarf etwa 30 Behälter - Kosten etwa 38.000 €). Grundlage hierfür war das bereits vorliegende Behälterkataster, in welchem alle Abfallbehälter der Stadt eingetragen waren. Derzeit werden hier auch die Kataster aus Grünunterhaltung und Straßenreinigung zusammengeführt.

Übersichtsplan Papierkörbe Innenstadt  
Kaiserslautern



Die Routenführung für die Straßenreinigungstouren erfolgt seit 2019 über Telematik, in der die o.g. Papierkörbe als Inventar eingetragen sind. Die Tourenaufträge werden von den Mitarbeitern vor Ort als erledigt bestätigt. Für das Qualitätsmanagement wurde in 2019 ein EDV System installiert, welches nach objektiven Kriterien Sauberkeitsbewertungen möglich macht. Ein Vergleich mit anderen Kommunen wurde dadurch möglich. Auf Bürgerbeschwerden wird seit 2019 durch ein zentral installiertes Beschwerdemanagement bei der Stadtbildpflege Kaiserslautern umgehend reagiert. Bürgerinnen und Bürger haben die Möglichkeit unter der Kundenservice-Telefonnummer 0631/365-1700 oder per E-Mail an kundenservice@stadtbildpflege-kl.de ihre Reklamationen zu melden. Diese werden innerhalb von 2-3 Werktagen abgearbeitet. Seit 2020 steht hierfür auch eine APP zur Verfügung. Für die Werkausschusssitzung im März 2019 wurde ein Konzept zu Hundekotbeutel Spendern vorbereitet. Dieses sah die Bereitstellung von Hundekotbeutel Spendern an Brennpunkten in der Innenstadt und jeweils einen in jedem Ortsteil vor. Ebenfalls in 2019 wurden Tests mit zwei weiteren Leichtmüllsaugern durchgeführt. Mit diesen Leichtmüllsaugern sollte die Sauberkeit auf den Gehwegen verbessert werden. Insbesondere Hundekot aus Baumscheiben sollte aufgesaugt werden. Leider ließ sich diese Arbeitsweise nicht dauerhaft implementieren, da die Aufbewahrung und der Transport der Leichtmüllsauger zum Problem wurde. Einer ist im Team Kernstadt jedoch weiterhin täglich im Einsatz.

### Ziele der Kampagne in 2019 waren:

- Sensibilisierung und Aufklärung
- spezifische Ansprache von Zielgruppen (Hundekot, Coffee-to-go, etc.)
- Identifikation mit dem eigenen Umfeld / Wohnort steigern
- Änderung des Littering-Verhaltens
- Stärkung des Verantwortungs- und Umweltbewusstseins
- Stärkung des Wir-Gefühls für ein sauberes Kaiserslautern
- Wahrnehmung der Leistungen der Stadtbildpflege Kaiserslautern

### Folgende Botschaften sollten vermittelt werden:

- Liebe und lebe Deine saubere Stadt!
- Gemeinsam für ein sauberes Kaiserslautern!
- Eine saubere Stadt für uns Alle!
- Nachhaltigkeit fängt bei mir an!
- UMWELTbewusstSEIN – für Dich und Deine Stadt!
- Sei kein Wegwerfer! (Heinrich Böll)

### Folgende Maßnahmen im Rahmen der Kampagne 2019 wurden durchgeführt

- WalkAct mit einem humorvollen KleinkunstShowAct am 06. April 2019 im Rahmen von Lautern blüht auf. Es werden Postkarten zum Thema verteilt und Hundekotbeutelspender für die Leinen.



WALK-ACT	
<b>Datum:</b>	6. April 2019 Frühlingsmarkt „Lautern blüht auf“
<b>Aktion:</b>	Walk-Act Postkarte Give-away (Hundekotbeutelspender)
<b>Akteure:</b>	Bürgermeisterin SK-Werkleitung SK-Öffentlichkeitsarbeit Kehrbert
<b>Kooperation:</b>	Citymanagement Werbegemeinschaft „Kaiser in Lautern“

- Kick-off zur Lauterer Kehrwoche am 08. April 2019 in Kooperation mit dem Citymanagement und der Werbegemeinschaft „Kaiser in Lautern“ wird im Bereich der Fußgängerzone gemeinsam Abfall gesammelt.



KICK-OFF LAUTER KEHRWOCHE	
<b>Datum:</b>	8. April 2019 „Lauter Kehrwoche 8.-12. April 2019“
<b>Aktion:</b>	Offizielle Eröffnung der Aktionswoche Gemeinsames Abfallsammeln
<b>Akteure:</b>	Bürgermeisterin SK-Werkleitung und-Bedienstete Vertreter Citymanagement Vertreter Werbegemeinschaft Vertreter Werkausschuss Kehrbert
<b>Kooperation:</b>	Citymanagement Werbegemeinschaft „Kaiser in Lautern“

- „BecherBonus“ (Februar bis Juni 2019) ist ein Projekt auf Initiative des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland Pfalz, welches sich für eine landesweite Einführung eines „BecherBonus“ Systems für Coffee-to-go Anbieter einsetzt. Die Stadt Kaiserslautern wird sich in Kooperation der Stadtbildpflege Kaiserslautern, des Referates Umweltschutz und dem Büro für Nachhaltigkeit beteiligen.
- **Aktionstage Kaugummifänger:**  
Im August/September 2019 konnte Stadtbildpflege in einem Testlauf 3 Kaugummifänger kostenlos an neuralgischen Punkten und einer Bushaltestelle aufstellen.



AKTIONSTAG KAUGUMMIFÄNGER	
<b>Datum:</b>	Aug/Sep 2019 Testlauf Kaugummifänger
<b>Aktion:</b>	offizielle Eröffnung des Testlaufs an einem Standort
<b>Akteure:</b>	Bürgermeisterin SK-Werkleitung Vertreter Citymanagement Kehrbert
<b>Kooperation:</b>	Citymanagement Quartiersgemeinschaft

- **Pflegepatenschaften**  
Die bereits in 2017 beworbene Übernahme von Pflegepatenschaften für kommunale Flächen soll wieder aktiviert werden.



AKTIONSTAG PFLEGEPATENSCHAFTEN	
<b>Datum:</b>	Okt 2019
<b>Aktion:</b>	Bepflanzung und Übergabe Patenschaft
<b>Akteure:</b>	Bürgermeisterin SK-Werkleitung Vertreter Citymanagement
<b>Kooperation:</b>	Citymanagement Quartiersgemeinschaft

Für eine grüne, bunte und attraktive Stadt möchte die Stadtbildpflege Kaiserslautern verstärkt die Pflegepatenschaften von Bäumen, Pflanzbeeten, Grünstreifen, Baumscheiben, Mittelstreifen und kleinparzelligen Grünflächen bewerben.

In der Regel werden diese Flächen mit Arten bepflanzt, die nicht sehr pflegeaufwendig sind. Hier haben Privatpersonen, Einrichtungen, Vereine, Institutionen und Gewerbebetriebe die Möglichkeit, sich ehrenamtlich für ein schönes und sauberes Stadtbild zu engagieren und das eigene Wohnumfeld aufzuwerten.

- **Einführung der City Wacht in 2022**  
Die City Wacht ist mehrmals wöchentlich im Stadtgebiet vorwiegend in der Innerstadt unterwegs. Die Streifengänge erfolgen in Uniform und Zivil. Es wird über Zeit und Ablauf der einzelnen Streifengänge Protokoll geführt. Bisher wurden wenige Littering Vorfälle beobachtet und noch keine geahndet. (sowohl in

Uniform als auch in Zivil). Die meisten Einsatzfälle betreffen illegale Ablagerungen oder falsch bereitgestellte Müllbehälter.

Viele Gespräche werden geführt und es erfolgt die Verteilung von Hundekotbeutelspendern für die Hundeleine. Zukünftig sollen die Einsatzgebiete der City Wächter besser den Bedarfen angepasst werden, auch Brennpunkte außerhalb der direkten Innenstadt sollen bestreift werden. Hierzu soll die Zusammenarbeit mit dem Qualitätsmanagement verbessert werden.



- **Projekt Graffiti-Reinigung**  
Im Jahr 2020 wurde eine stadtinterne Arbeitsgruppe zu Entfernung von illegalem Graffiti und zur Erarbeitung von Maßnahmen zur Vermeidung von Graffiti bestehend aus Referat Gebäudewirtschaft, SWK, SK, Referat Tiefbau und Referat Grün ins Leben gerufen. Ziel war es zukünftig weniger illegale Graffiti im Stadtbild zu haben. Hierzu sollten diese direkt gemeinsam entfernt werden und eine gezielte Beratung von Kunden/Geschädigten erfolgen. Zudem sollte Kunst als Mittel gegen Graffiti eingesetzt werden um Flächen durch Kunst vor Schmiererei zu schützen.

Das Projekt umzusetzen war schwierig, da es sich als kompliziert herausstellte, finanzielle Mittel, Künstler und Eigentümer, die Flächen für Kunstprojekte bieten, zu finden.

Zudem wurden seit Einführung des Projektes seit 2020 nur folgende Aufträge an die SK herangetragen:

24 Anfragen = 13x Auftrag zur Reinigung  
9x keine Rückmeldung (nach Angebot)  
2x kein Reinigungserfolg

Daher ist die Graffitireinigung zurzeit nicht wirtschaftlich darstellbar. Das Ergebnis ist, dass die Reinigung weitestgehend ausläuft, da sowohl von extern als auch stadtintern kaum Aufträge eingehen.

## 7.4

### Konzeptionsideen zum weiteren Vorgehen

Nicht nur in Kaiserslautern wird zunehmend deutlich, dass sich verschiedene Entwicklungen während der Corona-Pandemie verschärft hatten. Der allgemeine Trend hin zu einer intensiveren Nutzung des öffentlichen Raumes durch Bürgerinnen und Bürger ist zwar bereits seit Jahren präsent, nahm aber vielerorts durch Corona weiter zu. Es waren und sind u. a. Unmengen von Pizzakartons an Kinderspielplätzen oder überlaufende Papierkörbe und/oder Beistellungen zu beobachten. Durch die wiedereröffnete Außengastronomie im

öffentlichen Raum, Grillpartys in Grünflächen sowie dem nach wie vor anhaltenden Trend zum Unterwegs-Konsum (Coffee to go, Fast Food etc.) ist hier vielerorts eine Zunahme zu spüren. Geprägt wird dies insbesondere auch durch das unachtsame Wegwerfen von Streumüll (dem sogenannten „Littering“).

Die Bürgerinnen und Bürger wie auch die Politik fordern von den zuständigen Stadtreinigungsbetrieben diesbezüglich vielerorts Anpassungen und Mehrleistungen. Hier gilt es, sich als Betrieb mit einem nachhaltigen Stadtsauberkeitskonzept zu positionieren, in dem Antworten und Lösungsansätze zusammengeführt werden, die folgende zentrale Frage beantwortet:

### Wie wird unsere Stadt/Kommune wieder sauberer?

Aus der Erfahrung heraus, gibt es hier keine erfolgsversprechend wirksame Einzelmaßnahme, genauso wie es i. d. R. auch keine einzelnen Verursachenden gibt. Es bedarf des Zusammenwirkens einer Vielzahl von Ansätzen und Maßnahmen.

Erschwerend kommt hinzu, dass es nahezu in allen Kommunen und Städten nicht einzelne, sondern eher eine Vielzahl von Akteuren und Zuständige im Kontext der Stadtsauberkeit gibt (sog. Schnittstellenproblematik), beginnend mit den Verursachenden bis hin zu Zuständigen für die Reinigung und Sauberkeit (Anliegerinnen und Anlieger, städtische Straßenreinigung, Grünflächenwesen, Gebäude- und Facilitymanagement, ÖPNV etc.). Diesbezüglich bedarf es vielerorts eines intensiven Dialogs um sich auf gemeinsame Ziele und eine gezielte Herangehensweise zu verständigen. Gute Ergebnisse hat man in anderen Städten mit moderierten „Aktionsplänen“, „Runden Tischen“ etc. erzielt.

Ist dieser Prozess angestoßen, empfiehlt es sich, in einer gezielten Bestandsanalyse die örtliche Situation abzubilden und Erfahrungen anderer Kommunen und Städte einzubinden.

Wie bereits beschrieben, gibt es nicht die eine Maßnahme. Um ein Stadtsauberkeitskonzept nachhaltig zu entwickeln, sind verschiedene Maßnahmentypen zu berücksichtigen und auf ihre Anwendbarkeit/Erfolgsaussichten zu prüfen:

- Präventive Maßnahmen (aufklärend / sensibilisierend): Hierzu hatte die SK im Jahr 2018 eine große Kampagne durchgeführt. Es wurden im Rahmen des Wochenmarktes an Samstagen Infostände zum Thema Littering angeboten. Mit Pantomimekünstlern wurden Gänge durch die Stadt gemacht
- Repressive Maßnahmen (zurückdrängend/entgegenwirkend) Im Rahmen dieser Kampagne wurden auch Streifengänge von gemischten Streifen aus Mitarbeitern der SK und des kommunalen Vollzugsdienste durchgeführt.
- Partizipative Maßnahmen (mitwirkend)
- Operative Maßnahmen (des Betriebes)

Aus diesem vielfältigen Maßnahmenkatalog gilt es die richtigen und zielführenden Maßnahmen in ein **nachhaltiges Stadtsauberkeitskonzept** zu überführen.



An dieser Stelle sei beispielsweise auch ein besonders weitführender Ansatz erwähnt, den erste Städte umsetzen. Die **Gesamtverantwortung zum Thema Stadtsauberkeit ist an einen Betrieb übertragen**, der dann in der Öffentlichkeit als **der Ansprechpartner** für Stadtsauberkeit fungiert und alle anstehenden Maßnahmen und Reinigungsarbeiten zentral koordiniert und/oder im Bedarfsfall auch gegen eine vertraglich geregelte Aufwandsentschädigung für andere Akteure im Auftrag übernimmt. Dies würde aber bedeuten dass an allen verantwortlichen Stellen auch die finanziellen Mittel für eine Bezahlung, der von der SK durchgeführten Reinigungen vorhanden sind. Welche Mittel hierfür benötigt würden, ist derzeit aber nicht überschaubar.

## **8. Präventionsmaßnahmen der mobilen Jugendarbeit**

Insbesondere in den folgenden fünf Bereichen finden die präventiven Maßnahmen der Abteilung Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit statt.

1. Jugendarbeit - offene Jugendtreffs -
2. Mobile Jugendarbeit Streetwork
3. Fachstelle Kinder- und Jugendschutz
4. Fachbereich Kinder- und Jugendbeteiligung (JuPa)
5. Sonstige Präventionsmaßnahmen

Zu1:

Grundsätzlich findet in allen Angeboten und Aktionen der Abteilung Jugendarbeit das Thema Prävention, insbesondere die Themen Alkohol- und sonstiger Drogenmissbrauch, aber auch jegliche Arten von Gewalt, eine besondere Aufmerksamkeit im Augenmerk der Fachkräfte.

Unter den Gesichtspunkten einer positiven Integration und eines erfolgreichen Verlaufes der Sozialisation werden den Kindern und Jugendlichen, sowohl in den täglichen Kontakten im Jugendtreff, aber auch in den Ferienangeboten sinnvolle Freizeitgestaltungen nähergebracht.

Die Abteilung Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit engagiert sich in diversen Arbeitskreisen und setzt mit Kooperationspartnern präventive Aktionen für, aber auch mit jungen Menschen gemeinsam um. Gegenwärtig wurde z.B. zusammen mit einer Fachkraft des Frauenhauses und der Gleichstellungsbeauftragten ein explizites Präventionsprogramm für Mädchen im Jugendtreff Betzenberg gestartet.



Weitere bereits etablierte Präventionsprogramme, wie z.B. das Drogenpräventionsprogramm „EASI“ Erlebnis - Aktion - Spaß und Information, (welches von den Referaten Jugend und Sport sowie Schulen der Stadt in Zusammenarbeit mit dem Polizeipräsidium Kaiserslautern organisiert wird), oder „blau ist nur als Farbe schön“ – Alkoholprävention - sind besonders erwähnenswert.

Zusätzliche Angebote, wie z.B. das Skateevent auf der Gartenschau, die Veranstaltungen mit dem „Courage – Bündnis“ und Alkoholpräventionen mit dem JuPa in der Innenstadt, werden im Jahr 2023 eine Fortsetzung finden.

Zu 2:

Die mobile Jugendarbeit engagiert sich seit geraumer Zeit neben der aufsuchenden Arbeit an für „Jugend“ relevanten Plätzen, insbesondere auf dem Rathausvorplatz. Hier soll durch die Bereitstellung und Betreuung von mobilen Skatrampen einem unkontrollierten Selbstbau von Rampen und nicht zuletzt dem Vandalismus entgegengewirkt werden. Durch diese Angebote wird selbstverständlich auch eine Minimierung der Unfallgefahren angestrebt. Aber insbesondere wird durch diese Präsenz und Nähe vor Ort zu den dortigen jungen Menschen ein erster und niederschwelliger Zugang erreicht.

Darüber hinaus werden seit diesem Sommer, auf dem Gelände des Jugendhauses, Kreativangebote für Kinder und Jugendliche angeboten. Hier finden sich Koch-/ Back- / Grillangebote, Kreativworkshops, Handwerkliche und sportliche Aktionen wieder. Hier soll insbesondere bei einem schwer erreichbaren Publikum das Interesse für eine sinnvolle Freizeitgestaltung gefördert, aber auch den jungen Menschen die Erfahrung ermöglicht werden, dass ihnen etwas gelingt und sie Wertschätzung in ihrem Tun erfahren.

Zu 3:

Die Fachstelle päd. Kinder- und Jugendschutz begleitet gemeinsame Jugendschutz-Aktionen von Polizei und Ordnungsbehörde. Dabei finden gemeinsame Aktionen von z.B. „Testkäufe“, von Minderjährigen, das Aufsuchen von Spielhallen und sonstige jugendgefährdenden Orten, statt.

Ergänzend finden weitere Präventionstage zum Thema Drogen, gemeinsam mit den Netzwerkpartnern statt. Gestützt werden die Aktionen durch Veranstaltungen in Schulen, aber auch Online für Eltern und Kinder. Gerade das Thema „Umgang mit sozialen Medien“ stößt auf große Resonanz. In Zusammenarbeit mit der Schulsozialarbeit der Goetheschule fanden in den Klassen 7 bis 9 Veranstaltungen zum Thema „Umgang mit sozialen Medien“ statt, auch diese werden weiter fortgeführt. Zusätzliche Veranstaltungen in Schulen zu den wesentlichen Inhalten des Jugendschutzgesetzes werden 2023 stattfinden.

Auch ist für 2023 eine Jugendschutz-Woche mit den Netzwerkpartnern geplant.

Zugleich betreuen wir die „Notinsel“; die Notinsel ist ein Netzwerk von Geschäften und Läden, in denen Kinder bei Gefahr Zuflucht finden. Die Anlaufpunkte sind erkennbar durch das einheitliche Zeichen an der Eingangstür, auf dem drei Kinder stilisiert abgebildet sind mit dem Motto: „Wo wir sind, bist Du sicher.“

Zu 4:

Hier aktuell das Beispiel „Woche der Kinderrechte“ vom 20.09 – 27.09.2022. Unter dem Motto „On- oder offline: jedes Kind hat Rechte“ fanden gemeinsam mit der Beratungsstelle der Polizei Workshops für 3. Klassen statt.

Durch das Engagement des JuPa haben wir ganz wichtige „Multiplikatoren“ am Start, welche eine sehr beeindruckend Präventionsarbeit von Jugend für Jugend leisten.

Zu 5:

In der Stadt Kaiserslautern leisten die freien Träger der Jugendhilfe in den verschiedensten Tätigkeitsfeldern der sozialen Arbeit eine sehr engagierte und vielfältige Präventionsarbeit. Die Tätigkeitsfelder reichen von der aufsuchenden Arbeit, über die Schulsozialarbeit, die Jugendarbeit, die Fanbetreuung, die Drogenberatung, bis zur Hilfe für straffällige Jugendliche. Die Aufzählung ist nicht als abschließend zu verstehen.

## **9. Prävention durch „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ (BNE)**

Seit Februar 2021 arbeitet das Kommunale Bildungsmanagement der Stadt Kaiserslautern in Kooperation mit dem BNE-Kompetenzzentrum am Aufbau bzw. der Weiterentwicklung der kommunalen BNE-Landschaft.



Die 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – SDG's) der Agenda 2030 geben dabei die Themenfelder für mögliche Maßnahmen vor. Hierzu zählt beispielsweise nachhaltiger Konsum, Schutz der Landökosysteme und ihre nachhaltige Nutzung aber auch der Einsatz für friedliche und inklusive Gesellschaften sowie eine gerechte und hochwertige Bildung.

Durch eine flächendeckende Vernetzung verschiedenster Akteurinnen und Akteure wie Schulen, Kitas, Bildungsträger, Jugendeinrichtungen, Verbände, Vereine, Entsorgungsbetriebe, etc. soll erreicht werden, dass BNE in allen Bereichen des sozialen Lebens verankert wird.

Im Rahmen eines Sicherheits- und Sauberkeitskonzepts können über BNE folgende Maßnahmen initiiert, unterstützt bzw. begleitet werden:

- Workshops zu interkulturellen Themen
- Workshops und Angebote zum Themenfeld gewaltfreien Umgangs miteinander
- Unterstützung von Bildungseinrichtungen der Durchführung von Projekten zur Nachhaltigkeitserziehung (z.B. Schulgärten)
- Projekte, die zur Achtsamkeit gegenüber der Umwelt anregen
- Projekte, die das Themenfeld BNE in den Fokus der Stadtgesellschaft rücken (z.B. Samentauschbörse, nachhaltige Begrünung von Pflanzkübeln, sauberes Schulumfeld)
- Entwicklung von Infobroschüren gemeinsam mit Referat Recht sowie der Stadtbildpflege Kaiserslautern, welche neben dem Bußgeldrahmen Informationen zum Thema Nachhaltigkeit bieten

Projekte und Angebote der „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ sind somit ein sinnvolles Element, um eine nachhaltige Verhaltensänderung in der Bevölkerung herbeizuführen.

## **10. Arbeitskreis Sicherheit und Sauberkeit in öffentlichen Räumen**

Der Arbeitskreis „Sicherheit und Sauberkeit in öffentlichen Räumen“ des SiKa traf sich seit November 2022 erstmalig seit 2019 wieder, um nach dem Ende der Coronapandemie die Arbeit wieder aufzunehmen und Maßnahmen zu entwickeln, die eine Verbesserung der Situation bewirken sollen.

In Zusammenarbeit mit der Verwaltung wurde ein Maßnahmenkatalog mit Einzelmaßnahmen aus neun verschiedenen Themenfeldern erarbeitet, die anschließend priorisiert wurden.

Bereits während der Erarbeitung des Kataloges konnten verschiedene Maßnahmen direkt umgesetzt bzw. – nach dem Ende der Pandemie – wieder aufgenommen werden.

Die 10 vom Arbeitskreis am höchsten priorisierten Maßnahmen sind Folgende (Mehrfachnennung aufgrund Stimmgleichheit):



1	Jugendcafé in einem Leerstand der Innenstadt ohne Verzehrzwang und mit sozialpäd. Betreuung installieren
1	Mehr gemeinsame Streifen mit Jugendschutz/Altstadtkontrollen – Präsenz der Ordnungskräfte in der Öffentlichkeit steigern
2	Beleuchtungssituation aufgrund der Umfrage „Angsträume“ sowie Erkenntnissen aus Ortsbegehungen überprüfen und nach Möglichkeit nachbessern
3	Präsentationsflächen auf dem „Platz der Kinderrechte“ für Jugendkulturmeile einrichten – Mitmachveranstaltungen durchführen
3	Schnelle Einsatztruppe zur Beseitigung von Graffiti in Verbindung mit finanzieller Unterstützung für Hauseigentümer einrichten. Kostenlose Beseitigung von politischen /rassistischen Hetzsprüchen
4	Bestreifungsplan und Personalbedarfsplan für den KVD erstellen mit dem Ziel, Rundgänge und allgemeine Bestreifung auszuweiten
5	Alkoholpräventionsveranstaltungen im Rahmen von Kerwen und Stadtfesten
5	Temporäre Nutzung von Leerständen als Concept Store bzw. für Ausstellungen
6	Vorhandenes Notinsel-Konzept überprüfen und erneut gezielt bewerben
7	Mal-/Gestaltungswettbewerb bzw. Workshop gezielt für den Bereich Rathausvorplatz/Pfalztheater mit dem Ziel, Kinder und Jugendliche vermehrt als Planungsressource für kinder- und jugendgerechte Aufenthaltsräume zu nutzen
7	Calisthenics-Park, Schach- und Tischtennismöglichkeiten einrichten um Plätze etc. für alle Altersgruppen attraktiv zu machen
8	Einführung Nora-Notruf-App mit GPS-Übermittlung im Stadtgebiet
9	Mobile, temporäre Jugendbüros und mobile Angebote an wechselnden Plätzen einrichten
9	Mehr und größere Müllgefäße an bestimmten Standorten mit hoher Frequentierung aufstellen
9	Reaktivierung „Hall of Fame“ (oder Alternative) auf dem Kammgarngelände in Kooperation mit Streetworker und MPK um Sprayern alternative Möglichkeiten für Streetart zu bieten
9	„Luisa-ist hier-Kampagne“ in KL einführen um schnelle Hilfeleistung im Bedarfsfall zu ermöglichen
10	Prüfen, ob legale Graffiti-Flächen ausgewiesen werden können, um Sprayern alternative Möglichkeiten zu bieten.

Dieser Prioritätenkatalog kann nun seitens der Verwaltung auf Durchführbarkeit geprüft werden.

## **11. Ausblick**

Die Methodik des Sicherheits- und Sauberkeitskonzeptes für den Innenstadtbereich erweist sich als eine gute Möglichkeit, zunächst den Status-Quo zu kommunizieren. Das meist durch soziale Medien verbreitete Bild, die Stadt würde sich nicht mit der Problematik beschäftigen, entspricht nicht den Tatsachen. Es werden einerseits Maßnahmen aufgezeigt, die durch die Kooperation der Sicherheitsbehörden bereits geleistet wurden und andererseits rechtliche Grenzen behördlicher Maßnahmen aufgezeigt und erläutert. Die Schaffung von mehr Transparenz ist die erste Maßnahme einer geordneten Kommunikation.

Grundsätzlich bleibt abzuwarten, ob mittel- bis langfristig gesetzliche Grundlagen für die Möglichkeit der Festsetzung von rechtmäßigen Alkohol- und Glasverboten sowie der Option einer erleichterten Videoüberwachung im Bereich von öffentlichen Plätzen auf Bundes- oder Landesebene erlassen werden.

Insbesondere vor dem Hintergrund, dass unzählige Städte und Gemeinden mit der Problematik von Vandalismus-Schäden o.ä. hadern, ist die Bundes- und Landespolitik gefragt, diese Optionen zu diskutieren und voranzubringen.

Gleiches gilt für das einheitliche Ausbildungskonzept auf Landesebene hinsichtlich der kommunalen Ordnungsamtsmitarbeitenden und die Kompensation für die Finanzierung dieser Tätigkeiten. Durch die vermehrte Wahrnehmung von Einsätzen, die in den originären Zuständigkeitsbereich der Ordnungsbehörden fallen, kommt der Forderung nach einer spezifischen Ausbildung eine besondere Bedeutung zu; dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ordnungsamtes nicht nur mit entsprechend ausgebildeten Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten gemeinsame Einsätze und Streifen durchführen, sondern dies regelmäßig auch alleine tun. Der Eigensicherung der eingesetzten Kräfte von Ordnungsamt und Polizei ist hier insbesondere Rechnung zu tragen.

Nur anhand eines o.g. Konzeptes werden die Kommunen in der Lage sein, langfristig für die öffentliche Sicherheit und Ordnung einzustehen und diese rechtssicher (und für die Mitarbeiter/innen eigensicher) gewährleisten zu können.

Das vorliegende Konzept soll zur Verbesserung der objektiven Sicherheitslage sowie zur Steigerung des subjektiven Sicherheitsgefühls in der Innenstadt, aber auch im gesamten Stadtgebiet beitragen. Personal und Sachmitteleinsatz wird im gesamten Stadtgebiet koordiniert und zur Gefahrenabwehr eingesetzt.

**Diese Ausführungen sind nicht als abschließend anzusehen. Es soll vielmehr einen Prozess darstellen, der sich über die Jahre entwickelt und ständig auf aktuellem Stand gehalten werden soll. Etwaige politische Beschlussfassungen der kommunalen Gremien werden - soweit sie rechtlich zulässig sind - ebenfalls Teil dieses Konzeptes, um eine dauerhafte Transparenz gewährleisten zu können.**

Abschließend kann allerdings noch ein Ausblick hinsichtlich der Einrichtung eines 24-Stunden-Dienstes für den städtischen Vollzugsdienst gewährt werden. Die Ordnungsbehörde hat hierzu bereits eine grobe Stellenbedarfsermittlung durchgeführt. Hier konnte berechnet werden, dass anhand eines Personalfaktors (5,81) für das Vorhalten eines 24 Stunden-Dienstes mit vier Kollegen im Außendienst und einer Person im Back-Office unter Beachtung von Urlaub, Freischichten und Krankheit mindestens 30 Mitarbeiter/innen notwendig sind. Derzeit verfügt Referat Recht und Ordnung wie bereits angegeben inklusive der beiden Teilzeitkräfte über 23 (einsetzbare) Mitarbeitende.

Insbesondere durch die Geschehnisse der letzten Jahre wird die Forderung nach Sicherheit in der Bevölkerung immer intensiver. Dass Sicherheit allerdings Geld kostet und sich im betriebswirtschaftlichen Sinne nicht refinanziert, ist für viele Entscheidungsträger oft ein Kriterium, die geforderten und geplanten Maßnahmen nicht umzusetzen. Die Stadt setzt allerdings auch hier regelmäßig, zuletzt durch die personelle Aufstockung des Vollzugsdienstes in den Jahre 2018 und 2019, ein Zeichen, sich dieser Diskrepanz bewusst zu sein, aber dennoch nicht darauf zu verzichten. Sicherlich ist solch eine massive Personalaufstockung auch immer verhältnismäßig zu betrachten.

## **12. Fazit**

Zusammenfassend ist zu sagen, dass seitens der Stadt alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten akquiriert wurden und werden, um dem subjektiven Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger gerecht zu werden.

Diese Möglichkeiten finden ihre Grenzen im Personalfaktor, in monetären Belangen sowie der aktuellen Rechtsordnung.

Durch die enge und erfolgreiche Kooperation mit der Polizei, die bereits erfolgte personelle Aufstockung des Vollzugsdienstes ist der rechtliche und wirtschaftliche Rahmen der Kontrollinstrumente derzeit ausgeschöpft.

Der nächste Schritt wäre einzig und allein die Errichtung eines 24-Stunden-Dienstes, die mit einer massiven Personalerhöhung in Verbindung stünde und außerhalb der Sommermonate zurzeit nicht notwendig ist.

Seitens des Eigenbetriebs Stadtbildpflege werden ebenfalls zahlreiche Maßnahmen unternommen, um die wilden Müllablagerungen zu bekämpfen.

Das Referat Jugend sowie ist ebenfalls in mehreren Bereichen tätig.

Das Sicherheits- und Sauberkeitskonzept ist zudem von drei elementaren Rechtsfragen geprägt, die zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht zufriedenstellend beantwortet werden können. Hierzu zählt, wann es eine Ermächtigungsgrundlage für die Festsetzung eines räumlich und zeitlich begrenzten Alkohol- und Glasverbotes sowie der Videoüberwachung geben wird, als auch der Frage nach einem einheitlichen Ausbildungskonzept auf Landesebene für den kommunalen Vollzugsdienst.

Zusammenfassend muss ebenso festgehalten werden, dass die Stadt den gesellschaftlichen Wandel allein nicht aufhalten wird. Auch wenn dieser Wandel nur begrenzte Teilbereiche der Gesellschaft betrifft, ist deutlich zu erkennen, dass der Respekt gegenüber fremdem Eigentum verloren geht und die Schuld für etwaiges Versagen bei anderen Akteuren gesucht wird.

Einhergehende Verhaltensauffälligkeiten sowie mutmaßlicher Zerstörungswille sind durch ordnungsbehördliche Maßnahmen nicht zu stoppen. Unermüdliches Sensibilisieren der Personen, Sanktionieren der Ordnungswidrigkeiten und das konsequente Verfolgen von Straftaten können nur Mittel zum Zweck und nicht die Lösung des Problems sein.

Dennoch wird die Stadtverwaltung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel und auf Grundlage einer rechtlichen Basis alles Machbare unternehmen, um einerseits dem subjektiven Sicherheitsempfinden der Bürgerinnen und Bürger gerecht zu werden, als auch jedem Heranwachsenden die Möglichkeit zur freien Entfaltung der Persönlichkeit sowie der sozialen Chancengleichheit zu gewährleisten.